

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Museum des Handwerks Bad Bederkesa."

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e. V."

Der Sitz des Vereins ist Bad Bederkesa.

Der Verein wurde am 19. 02. 2014 errichtet.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Kultur und Heimatpflege durch

a) den Erhalt und die Pflege des handwerklichen Brauchtums und handwerklicher Traditionen

b) die Wiederbelebung, den Erhalt und die Pflege alter handwerklicher Fertigungsweisen

c) die Sammlung, die Restaurierung und den Erhalt handwerklicher Geräte, Maschinen, Fertigungsmittel und Fertigungseinrichtungen

d) die Erforschung und Dokumentierung der Geschichte des Handwerks im Unterwesergebiet

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) den Betrieb eines Museums, in dem das Handwerksbrauchtum, alte

handwerkliche Fertigungsweisen und Fertigungsmittel sowie alte handwerkliche Erzeugnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und für zukünftige Generationen erhalten werden sollen

b) die Durchführung von Aktionstagen, an denen alte Handwerksgeräte und alte handwerkliche Fertigungsweisen der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

c) das Angebot, die Handwerksgeschichte und handwerkliche Traditionen im Unterwesergebiet zu erforschen

§ 3

Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Vergünstigungen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von 2 Jahren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

1. den Jahresbericht des Vorstands
2. den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und den Haushaltspan
3. die Entlastung des Vorstands
4. die Wahl und Abwahl des Vorstands

5. die Wahl von Kassenprüfern

6. die Änderung der Satzung

7. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Falle eines Widerspruchs gegen die Entscheidung des Vorstands

8. die Auflösung des Vereins

Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten. Deren Höhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einmal einzuberufen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Sitzung bekanntzugeben.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen: bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

Umfang und Vertretung

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern des Vereins.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Wahl und Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der ersten Vorstandswahl wird der Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand sich

durch Zuwahl ergänzen. Diese ist aber nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte. Das sind insbesondere:

1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. den Entwurf des Haushaltsplans
4. die Erstellung des Jahresberichts
5. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Der Jahresmitgliederversammlung erstattet er einen Rechenschaftsbericht.

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden und geleitet werden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Bederkesa und nach deren Fusion mit der Stadt Langen an die Stadt Geestland, die es aus-

schließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Besitzer von Leihgaben werden verständigt und zur Erklärung darüber A aufgefordert, was mit den Leihgaben geschehen soll.